



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 37

**zu den Entwürfen
von Kantonsratsbeschlüssen
im Zusammenhang mit der
Vereinigung der Gemeinden
Beromünster und Neudorf**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf. Er stützt sich auf die Kantonsverfassung, wonach die Vereinigung von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates bedarf, und auf das Gemeindegesetz, in dem die Veränderungen im Gemeindebestand geregelt werden. Die Stimmberechtigten der Gemeinden Beromünster und Neudorf haben am 11. März 2012 in getrennten Urnenabstimmungen dem Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden zugestimmt und damit die Vereinigung der Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen Beromünster beschlossen. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird, und den Zielsetzungen des Planungsberichtes über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung ist auch die Umschreibung des Wahlkreises Sursee für die Kantonsratswahlen sowie des Gerichtsbezirkes Willisau in den entsprechenden Erlassen anzupassen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf.

1 Ausgangslage

Im Planungsbericht B 48 des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. März 2000 orientierten wir Sie über die Ziele des Projekts Gemeindereform 2000+ (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2000, S. 910 ff.). Das Hauptziel der Gemeindereform ist die Stärkung der Gemeinden, unter anderem durch die Schaffung von grösseren Gemeindegebieten. Am 1. September 2004 wurde mit der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Schwarzenbach der erste Zusammenschluss realisiert. Bis zum 1. Januar 2010 ist die Zahl der Gemeinden durch Vereinigungen von 107 auf 87 gesunken. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine weitere Vorlage über die Vereinigung von zwei Gemeinden.

In den vergangenen Jahren haben im Michelsamt bereits verschiedentlich Fusionsabklärungen und Fusionsabstimmungen stattgefunden. Nach der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Schwarzenbach wurde am 28. November 2004 in separaten Urnengängen über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster, Gunzwil und Neudorf abgestimmt. Die Vereinigung kam damals nicht zustande, weil die Stimmberchtigten von Neudorf die Fusion mit einem Unterschied von 10 Stimmen verwarfen. Beromünster und Gunzwil stimmten der Vereinigung zu. Daher haben Beromünster und Gunzwil im Jahr 2006 einen neuen Anlauf für eine Vereinigung genommen. Am 17. Juni 2007 haben die Stimmberchtigten dieser Gemeinden beschlossen, sich per 1. Januar 2009 zu vereinigen. Nach dieser Vereinigung kamen in der Gemeinde Neudorf erneut Fusionsgedanken auf. Am 29. November 2009 entschied die Bevölkerung von Neudorf aufgrund einer entsprechenden Initiative, mit der Gemeinde Beromünster Fusionsabklärungen aufzunehmen. Diese Abklärungen mündeten in das Projekt «Michelsamt gemeinsam» der Gemeinden Beromünster, Neudorf, Pfeffikon und Rickenbach, welches allerdings im Juni 2011 abgebrochen wurde. Die Gemeinde Neudorf hat in der Folge umgehend wieder das Gespräch mit Beromünster gesucht. Im September 2011 haben die beiden Gemeinden Beromünster und Neudorf einen Fusionsvorvertrag mit dem Ziel unterzeichnet, eine Vereinigung per 1. Januar 2013 zu prüfen.

Die Stimmberchtigten der Gemeinden Beromünster und Neudorf stimmten dem Fusionsprojekt am 11. März 2012 zu. Die Stimmberchtigten der Gemeinde Beromünster haben mit 1108 Ja- gegen 707 Nein-Stimmen und jene der Gemeinde Neudorf mit 430 Ja- gegen 192 Nein-Stimmen an der Urne beschlossen, sich per 1. Januar

2013 zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen «Beromünster» zu vereinigen. In einem Vertrag über die Vereinigung sind die Folgen des Zusammenschlusses und die Massnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen sind, geregelt. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird, und den Zielsetzungen des Planungsberichtes über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007.

Die Gemeinden Beromünster und Neudorf arbeiten bereits in verschiedenen Bereichen sehr eng zusammen. Die beiden Gemeinden treten unter dem Ortsmarketing 5-Sterne-Region gemeinsam auf. Zudem besteht eine geregelte Zusammenarbeit bei Feuerwehr, Jugendkommission, Musikschule, Spìtex, Oberstufe und in weiteren Bereichen. Diese Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden hat sich bewährt. Beromünster zählt 4772 und Neudorf 1258 Einwohnerinnen und Einwohner (ständige Wohnbevölkerung per 11. März 2012).

2 Erarbeitung der Vorlage

Im August 2011 wurde das neue Projekt Beromünster – Neudorf gestartet. Der Gemeinderat von Neudorf hatte aufgrund der Halbierung der Unternehmensgewinnssteuer sowie zu Ende gehender gemeindeeigener Baulandreserven grosses Interesse, per 1. Januar 2013 eine Strukturveränderung vorzunehmen. Eine Steuererhöhung sowie weitere Massnahmen drängten sich kurz- und mittelfristig auf. Auf der Basis der bereits vorhandenen Abklärungen aus dem Projekt «Michelsamt gemeinsam» haben die beiden Gemeinden Beromünster und Neudorf das vorhandene Zahlenmaterial im Hinblick auf eine Vereinigung der beiden Gemeinden überprüft und angepasst. In verschiedenen Fachgruppen mit Mitgliedern aus Beromünster und Neudorf wurde ein Schlussbericht mit den Ergebnissen der Arbeit aus den Fachgruppen erarbeitet. Am 10. November 2011 haben die Gemeinderäte von Beromünster und Neudorf einstimmig beschlossen, ihren Stimmberchtigten am 11. März 2012 einen Fusionsvertrag vorzulegen. Der Schlussbericht aus den Fachgruppen wurde der Bevölkerung beider Gemeinden in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung am 28. November 2011 vorgestellt. Damit die Bevölkerung noch stärker in die Gestaltung der neuen Gemeinde einbezogen werden konnte, wurde vom 16. Dezember 2011 bis zum 9. Januar 2012 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Antworten der Vernehmlassung wurden im Januar 2012 ausgewertet und in die Abstimmungsbotschaft für die Abstimmung vom 11. März 2012 eingearbeitet. Im Unterschied zum Projekt Beromünster - Gunzwil - Neudorf von 2004 wurde unter anderem eine Sitzgarantie für die beiden Gemeinden in der Amtsperiode 2013–2016 des Gemeinderates, der Controllingkommission und der Schulpflege im Fusionsvertrag vereinbart (vgl. Kap. 5 hinten). Der Vertrag wurde von unseren kantonalen Fachstellen im Dezember 2011 vorgeprüft und von den beiden Gemeinderäten am 16. Januar 2012 unterzeichnet. Am 27. Februar 2012 fand in den beiden Gemeinden je eine ausserordentliche Gemeindeversammlung statt, in der über den Fusionsvertrag der Gemeinden Beromünster und

Neudorf informiert wurde. Am 11. März 2012 stimmten die Stimmberchtigten dem Vereinigungsvertrag, der die Vereinigung ihrer Gemeinden per 1. Januar 2013 vor sieht, zu.

3 Finanzielle Auswirkungen der Vereinigung

Die beiden Gemeinden rechnen aufgrund der Vereinigung mit einem jährlichen Einsparungspotenzial von rund 190 000 Franken. Andererseits ist mit Reorganisationskosten von rund 1,2 Millionen Franken im Zusammenhang mit der Organisation der vereinigten Gemeinde zu rechnen.

Gemäss § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (FAG; SRL Nr. 610) kann der Regierungsrat Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel Sonderbeiträge zusprechen für gezielte Entschuldungsmassnahmen, für Sondermassnahmen oder wenn Gemeinden unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind (Abs. 1). Die Höhe des Sonderbeitrages richtet sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde (Abs. 3). Es können damit auch direkte Folgekosten von Gemeindefusionen finanziert werden. Berücksichtigt werden die Kriterien Verschuldung und Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden, die Finanzkraft der vereinigten Gemeinde, das Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden sowie die verfügbaren Mittel. Der Fonds für Sonderbeiträge wurde in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich mit einem Betrag von 7 Millionen Franken geäufnet und in den Jahren 2009 bis 2014 nochmals um je 4 Millionen Franken aufgestockt (vgl. § 24 FAG sowie Dekret über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden vom 10. September 2007, in: Luzerner Kantonsblatt 2007, S. 2504). Unser Rat unterstützt eine Vereinigung von Beromünster und Neudorf, weil ein Zusammenschluss die neue Gemeinde stärkt und zudem ein positives Zeichen für die Gesamtreform des Kantons setzt. Eine Delegation unseres Rates verhandelte mit den Vertretern der Gemeinden über die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Vereinigung. Unter Berücksichtigung der Situation der beiden Gemeinden und unter Abwägung der Kriterien zur Bemessung des Kantonsbeitrages erschien uns in diesem Fall bei einer Gemeindevereinigung ein Beitrag von 3,1 Millionen Franken als angemessen. Neben einem Anteil von 50 Prozent an den voraussichtlichen Reorganisationskosten wurde ein Beitrag zum Ausgleich der unterschiedlichen Nettoverschuldung und für den Erhalt der Finanzkraft der vereinigten Gemeinde gewährt. Wir haben den Gemeinden daher mit Beschluss vom 15. November 2011 den Betrag von 3,1 Millionen Franken aus dem Sonderfonds des Gesetzes über den Finanzausgleich zugesprochen, der in drei Jahrestranchen, nämlich jeweils am 1. Januar in den Jahren 2014–2016, ausbezahlt wird.

Die bei Gemeindevereinigungen vorgesehenen Beiträge zur Wahrung des Besitzstandes im Finanzausgleich werden zum Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Gemeinden gestützt auf § 23 des Finanzausgleichsgesetzes berechnet und verfügt.

4 Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf

Gemäss § 74 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) beschliessen die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden über Veränderungen im Bestand oder im Gebiet von Gemeinden. Bei Veränderungen im Gemeindebestand werden Gemeinden durch Vereinigung oder Teilung aufgelöst oder neu gegründet (§ 58 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, GG; SRL Nr. 150). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinden (§ 60 Abs. 1 GG), jedoch nicht des Kantonsrates. Das Gemeindegesetz enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66 GG).

Gemäss Vertrag vom 11. März 2012 vereinigen sich die Gemeinden Beromünster und Neudorf zur Gemeinde «Beromünster». Für die vereinigte Gemeinde gilt grundsätzlich die bisherige Rechtsordnung der Gemeinde Beromünster. Die Gebühren werden grundsätzlich einheitlich nach den Ansätzen der bisherigen Gemeinde Beromünster bezogen. Im Vertrag ist ferner (in Übereinstimmung mit § 62 GG) festgehalten, dass die vereinigte Gemeinde Beromünster durch Gesamtrechtsnachfolge die Aktiven und Passiven der bisherigen Gemeinden mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation übernimmt. Das Gemeindebürgerrecht von Neudorf wird bei der Vereinigung von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Beromünster ersetzt (§ 65 GG).

5 Sitzgarantie

Nach § 64a GG können Gemeinden vorsehen, dass beteiligten Gemeinden bei der Wahl der neuen Gemeindeorgane für die erste Amtsduer nach der Vereinigung oder Teilung ein oder mehrere Sitze garantiert werden (Abs. 1). Der Kantonsrat genehmigt die Regelung des Wahlverfahrens durch Kantonsratsbeschluss (Abs. 2).

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie einem Gemeindeteil ein oder mehrere Sitze garantiert werden können. Daher wurde darauf verzichtet, ein allgemein gültiges Verfahren im Gemeindegesetz festzulegen, das späteren Gemeindevereinigungen möglicherweise nicht gerecht wird. Wenn die Gemeinden eine Sitzgarantie beschliessen, ist das genaue Wahlverfahren in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegen. Das Wahlverfahren soll dem Kantonsrat im gleichen Beschluss wie die Vereinigung oder Aufteilung zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. die Ausführungen in der Botschaft B 32 über die Anpassung verschiedener Erlasse an die Kantonsverfassung vom 27. November 2007, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2008, S. 150).

Die Gemeinden Beromünster und Neudorf sehen im Fusionsvertrag eine Sitzgarantie für den Gemeinderat, die Controllingkommission und die Schulpflege wie folgt vor:

Art. 9 Exekutive

⁵ Für die Amtsperiode 2013–2016 haben die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde Beromünster eine Sitzgarantie. Die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf haben Anrecht auf einen garantierten Sitz im Gemeinderat.

⁶ Für die Wahl des Gemeinderates bilden die Gemeinden Beromünster und Neudorf einen gemeinsamen Wahlkreis. Das Gemeindepräsidium sowie drei Gemeinderatssitze werden von den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aller Kandidierenden besetzt. Der fünfte Sitz geht an den Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl aus jener Gemeinde, die aufgrund der Wahl im Gemeinderat noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der vier Sitze beide Gemeinden im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde Beromünster vertreten sind, geht der fünfte Sitz unabhängig vom Wohnsitz der Kandidierenden an den Kandidaten mit der nächst höchsten Stimmenzahl. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes für Mehrheitswahlen anwendbar.

⁷ Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

Art. 15 Controllingkommission

⁵ Für die Amtsperiode 2013–2016 haben die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf in der Controllingkommission der vereinigten Gemeinde Beromünster eine Sitzgarantie. Die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf haben Anrecht auf einen garantierten Sitz in der Controllingkommission.

⁶ Für die Wahl der Controllingkommission bilden die Gemeinden Beromünster und Neudorf einen gemeinsamen Wahlkreis. Für die Wahl des Präsidiums sowie drei Sitze der Controllingkommission sind Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Für den fünften Sitz sind nur Kandidierende aus jener Gemeinde zugelassen, die aufgrund der Wahl in der Controllingkommission der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der vier Sitze beide Gemeinden in der Controllingkommission der vereinigten Gemeinde Beromünster vertreten sind, sind auch beim fünften Sitz Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Im Übrigen erfolgen die Wahlen nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes gemäss § 123 StRG für Wahlen im Versammlungsverfahren.

⁷ Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

Art. 24 Fachkommission Schulpflege

⁵ Für die Amtsperiode 2013–2016 haben die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf in der Schulpflege der vereinigten Gemeinde Beromünster eine Sitzgarantie. Die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf haben Anrecht auf einen garantiierten Sitz in der Schulpflege.

⁶ Für die Wahl der Schulpflege bilden die Gemeinden Beromünster und Neudorf einen gemeinsamen Wahlkreis. Für die Wahl des Präsidiums sowie zwei Sitze der Schulpflege sind Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Für den vierten Sitz sind nur Kandidierende aus jener Gemeinde zugelassen, die aufgrund der Wahl in der Schulpflege der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der drei Sitze beide Gemeinden in der Schulpflege der vereinigten Gemeinde Beromünster vertreten sind, sind auch beim vierten Sitz Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Im Übrigen erfolgen die Wahlen nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes gemäss § 123 StRG für Wahlen im Versammlungsverfahren.

⁷ Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

Diese Bestimmungen wurden zusammen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement erarbeitet. Sie lehnen sich an die Bestimmung an, die Ihr Rat im Zusammenhang mit der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Gunzwil am 3. Dezember 2007 bezüglich der Gemeinderatswahlen erlassen hat (vgl. dazu SRL Nr. 159b sowie Verhandlungen des Grossen Rates 2007, S. 1914). Sie erscheinen zweckmässig, weshalb einer Genehmigung aus unserer Sicht nichts entgegensteht.

6 Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde

Die Gemeinden Beromünster und Neudorf haben unseren Rat am 14. Oktober 2011 ersucht, sowohl bei einer Zustimmung als auch bei einer Ablehnung der Vereinigung die Gemeinderatswahlen nicht am ordentlichen Termin der Gesamterneuerungswahlen im Kanton Luzern am 6. Mai 2012, sondern am 23. September 2012 durchführen zu können und die Amtsduer der bisherigen Gemeinderäte für beide Fälle bis 31. Dezember 2012 zu verlängern. Die Abstimmung über die Gemeindevereinigung fand am 11. März 2012 kurz vor dem ordentlichen Wahltermin statt. Es wäre schwierig gewesen, parallel zur Abstimmung über die Vereinigung vorsorglich noch Gemeinderatsmitglieder für die beiden Gemeinden und gleichzeitig für die vereinigte Gemeinde zu rekrutieren. Wir haben daher am 15. November 2011 das Gesuch der beiden Gemeinden bewilligt und die bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2012 als ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinn von § 151 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988

(StRG; SRL Nr. 10) ernannt. Ein besonderer Beschluss Ihres Rates über die Verlängerung der Amts dauer der Gemeinderäte von Beromünster und Neudorf im Sinn von § 66a des Gemeindegesetzes, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach (vgl. dazu unsere Botschaft B 30 vom 7. Februar 2012), ist bei dieser Ausgangslage nicht erforderlich. Abgesehen davon wäre diese Bestimmung bei einer Ablehnung der Vereinigung durch die Stimmberchtigten nicht anwendbar gewesen.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird die Wahlen des Gemeinderates anordnen. Die übrigen kommunalen Neuwahlen sind von den Gemeinden selbst anzuordnen. Die Gemeinden werden bei den Wahlen einen gemeinsamen Wahlkreis bilden (§ 64 Abs. 2 GG). Die Wahlen der ständigen Kommissionen und der Delegierten in Gemeindeverbänden erfolgen durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde an der konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. August 2016.

7 Kantonsratsbeschlüsse

Gemäss § 74 Absatz 2 KV bedürfen Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Vereinigung und hat in der Form des nicht referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) zu ergehen.

Aus § 61 GG geht hervor, dass bei einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden die Mitwirkungsrechte des Kantons vorbehalten bleiben. Bei der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf bestehen diese in der Genehmigung durch den Kantonsrat unter Ausschluss des fakultativen Referendums. Ebenfalls der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegt das Wahlverfahren mit der Sitzgarantie (vgl. die Ausführungen in Kap. 5).

Ändert infolge Gemeindevereinigungen oder -teilungen der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat gemäss § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) den Anhang dieses Gesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen durch Kantonsratsbeschluss an. Ihr Rat hat daher auf den 1. Januar 2013 einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss zu fassen. Ebenso ist auf diesen Zeitpunkt hin der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261) zu ändern.

8 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf mitsamt den Bestimmungen über die Sitzgarantie zu genehmigen und die beschriebenen Rechtsanpassungen zu beschliessen.

Luzern, 3. April 2012

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. April 2012,
beschliesst:

1. Die Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf per 1. Januar 2013 wird genehmigt.
2. Die Bestimmungen über die Sitzgarantie im Fusionsvertrag vom 11. März 2012 werden genehmigt.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Kantonsratsbeschluss über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. April 2012,

beschliesst:

1. Im Anhang des Stimmrechtsgesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen wird der Gemeindenname Neudorf gestrichen.
2. Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 261

**Kantonsratsbeschluss
über die Sitze der Gerichte und Schlichtungs-
behörden und die Einteilung des Kantons
in Gerichtsbezirke**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

*nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. April 2012,
beschliesst:*

I.

Der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2

Der Gemeindenname Neudorf wird gestrichen.

II.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:



neutral

Drucksache

No. 01-10-02282 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

